

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 8 (1935)

Heft: 10

Artikel: Die Zusammenarbeit von Feldweibel und Fourier in der Einheit

Autor: Wirth, Theophil

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-516298>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

**Redaktion:**

Oblt. Q.-M. Lehmann Adolf (Fachtechnisches), Mutschellenstrasse 35, Zürich-Enge
 Fourier Weber Willy (Verbandsangelegenheiten), Drusbergstrasse 10, Zürich 7
 Fourier Riess Max (Sekretariat), Postfach 820, Fraumünster, Zürich

Jährlicher Abonnementspreis: Für Mitglieder des Schweiz. Fourierverbandes Fr. 2.—, für Mitglieder der Schweiz. Offiziersgesellschaft Fr. 3.50, für nicht dem Verband angeschlossene Fouriere und übrige Abonnenten Fr. 5.—
 Postcheck-Konto VIII/18908

Druk und Annoncen-Regie: E. Nägeli & Co., Pfingstweidstrasse 6, Zürich 5 / Tel. 39.372

Die Zusammenarbeit von Feldweibel und Fourier in der Einheit.

Von Fourier Theophil Wirth, St. Gallen.

Wir veröffentlichen nächstehend die im I. Rang stehende Wettbewerbsaufgabe der VII. Schweiz. Fouriertage, die als „sehr gute Arbeit“ mit Diplom und broncener Medaille ausgezeichnet wurde. Infolge Platzmangels mussten die einleitenden allgemeinen Bemerkungen etwas gekürzt werden.

I. Allgemeines.

Der Militärdienst verlangt harmonische Zusammenarbeit, und zwar von allen Graden. Erstes Erfordernis jedes Gradierten ist, dass er seinen Pflichtenkreis genau und gründlich kennt, aber auch die Pflichten und Rechte seiner Mitarbeiter, seiner Beigeordneten und seiner Untergebenen. Das D. R. muss dem Einzelnen in Fleisch und Blut übergegangen sein. Die theoretische Erkenntnis von Pflichten und Kompetenzen muss aber durch praktische Erfahrung ergänzt werden, denn auch auf unserem Fachgebiet ist sie die Schule der Tüchtigkeit. Der Sachkenntnis, deren Grad immerhin vom Grad des Intellekts abhängt, hat sich Initiative, Diensteifer und Takt beizugesellen. Von nicht zu unterschätzender Bedeutung ist kameradschaftliche Diskussion z. B. zwischen Feldweibel und Fourier über ihre Zusammenarbeit. Kleinste Einzelheiten müssen miteinander besprochen werden, wenn alles klappen soll. Jeder darf vom andern Pflichtbewusstsein, Dienstfertigkeit und kameradschaftlichen Sinn erwarten. Sind diese Vorzüge beiderseits vorhanden, dann gibt es einen guten Klang, eine harmonische Abwicklung der Aufgaben, die in einer gemeinsamen Linie liegen. Wie für die obere Vorgesetzten, so auch für das Gros der Mannschaft muss diese Harmonie sich angenehm fühlbar machen und zur Dienstfreudigkeit beitragen. Fehlt es aber auf der einen oder andern Seite, stimmt nicht alles aus Mangel an gutem Einvernehmen, so folgen Verdriesslichkeiten, Unzufriedenheit und antimilitaristische Gesinnung. Weitere Folgen sind unwürdige Schimpfereien, Raubbautzerei und Flucherei, die auch im Militärdienst zu verpönen sind, da sie der Würde und Autorität Abbruch tun.

II. Beispiele aus der Praxis.

1. Die Zusammenarbeit von Feldweibel und Fourier kann, wenn sie erfolgreich sein soll, nicht erst in dem Augenblicke beginnen, da die Einheit bereits eingerückt ist. Wenn der Kp.-Kdt. es für wünschbar erachtet, die Gegend, in der sich z. B. ein W.K. abwickeln soll, mit seinem Fourier zu rekognoszieren, so ist es kameradschaftliche Pflicht, dass nachher der Fourier seinem Feldweibel schriftlich oder mündlich Bericht erstattet. Geschieht dies mündlich, so wird sich an Hand einer einfachen Krokierung ein Frage- und Antwortspiel entwickeln, sodass anscheinend schwierige Probleme einfache Lösung finden werden. Ueberlässt der Kp.-Chef Detailfragen zur selbständigen Erledigung seinen zwei höheren Unteroffizieren, so ist es doppelt notwendig, dass sie sich gegenseitig verständigen. Aufschluss geben und Aufschluss entgegennehmen heisst hier Zusammenarbeit.

2. Von Vorteil ist es, wenn Feldweibel und Fourier aus Diensteifer darauf trachten, Gelände, Oertlichkeiten und Bewohnerschaft vor einem Ausmarsch durch gemeinsamen Augenschein kennen zu lernen. Beide werden nachher viel leichter tun, wenn sie örtlich schon orientiert sind und sich mit den massgebenden Personen in den Gemeinden bekannt gemacht haben. Solch gemeinsame Rekognoszierungen geben Gelegenheit, sich über die auftauchenden Fragen auszusprechen und sich in den Auffassungen zu ergänzen. Dabei wird sich unvermerkt kameradschaftlicher Sinn entwickeln, auch wenn sich die beiden vorher fremd gegenüber gestanden haben. Einer Betätigung Hand in Hand ist dadurch bestens vorgearbeitet.

Eine bedauerliche Kehrseite hätte das Verhältnis, wenn der eine oder andere aus Gleichgültigkeit oder Trägheit oder gar aus Abneigung sich nicht entschliessen könnte,

bei solchen vorsorglichen Orientierungen mitzuwirken, trotzdem es ihm leicht möglich wäre. Er würde dadurch den Eifer des andern nicht würdigen und ein Zusammenwirken mindestens erschweren.

3. Feldweibel und Fourier nehmen einen täglichen Vergleich des Mannschaftsbestandes vor, der Feldweibel anhand des Frontrapportes, der Fourier anhand des Taschenbuches. Auf diese Weise wird es kaum vorkommen, dass plötzlich am Soldtage ein vergessener Mann auftaucht, der auch zur Kp. zählt. Nicht nur dem Fourier erspart diese Kontrolle unliebsame Abänderungen oder Nachbuchungen in seiner Komptabilität, sondern auch dem Feldweibel bildet sie eine sichere Probe für die Richtigkeit seines Front-rapportes.

4. Feldweibel und Fourier sind gewissermassen auch eigentliche Dienstchefs. Ueberwacht ein jeder seinen Dienstzweig gewissenhaft, so wird die Einheit im Stande sein, gute Arbeit zu leisten. Immerhin ist dies nur möglich, wenn beide zusammenwirkend ihre volle Pflicht tun. Verfolgen wir ein Beispiel, wo der Fourier die ihm unterstellte Küchenmannschaft ungenügend überwacht oder mangelhafte Befehle erlässt. Dies könnte z. B. eine Verspätung in der Verabreichung des Frühstückes bewirken, sodass der Dienstbetrieb während eines ganzen Tages eine Störung erleiden müsste. Es würde dem Feldweibel die nötige Zeit fehlen, um eine mustergültige Kantonnementsordnung zu erstellen. Trotz Hetzen und Jagen stünde dem Kp.=Kdt. die Kp. verspätet zur Verfügung. Im Eilmarsch würde zur Uebung im Bat.=Verbande gejagt. Verspätete Ankunft! Negatives Lob vom Bat.=Kdt.! Und des Weiteren, um das Unglück voll zu machen, Inspektion durch ein höheres Kdo. der unvollständig erstellten Kantonnementsordnung. Ein Tag voll Tragik für Of., U.=Of. und Soldaten der ganzen Einheit! Durch richtige Zusammenarbeit hätte dies alles verhindert werden können. Eine kurze Mitteilung von Seiten des Fouriers, dass das Frühstück erst 20 Minuten später fassbereit sei, hätte genügt, dass der Feldweibel sein Programm hätte umstellen und die Kantonnementsordnung der Morgenverpflegung vorgängig erstellen lassen können. Dies setzt natürlich voraus, dass der Fourier seine eigene Tagwache nicht später ansetzt als wie sie Befehl ist für die Mannschaft.

5. Die speziellen Fähigkeiten der Korporale sind dem Feldweibel durch seinen täglichen persönlichen Umgang mit diesen Leuten wohl besser bekannt als dem Fourier. Wenn nun die Kommandierung zu einzelnen Dienstverrichtungen auch Sache des Feldweibels ist, wird er es nicht unterlassen, im Einverständnis mit dem Fourier einen geeigneten Fourage=U.=Of. oder Fass=Korporal zu bestimmen. Ohne diese Fühlungnahme könnten in der Folge sich Vorwürfe einstellen, dass dieser oder jener Fehler nicht vorgekommen, wenn ein anderer für die betr. Dienstverrichtung kommandiert worden wäre.

6. Seriöse Zusammenarbeit setzt auch Zurückhaltung im Urteil voraus. Ein blosses Uebersehen, ein Fehler oder Missgriff des einen soll vom andern nicht unnötig breit geschlagen werden, um dadurch seinen Mitarbeiter zu diskreditieren. Der Fourier ist z. B. beauftragt worden,

Kantonnements zu rekognoszieren und wähle die nach seinem Ermessen geeignetsten Unterkunftsräume. Bei längerem Aufenthalt in der Gegend ergibt es sich nun aber, dass günstigere und zweckmässigere Quartiere zu finden gewesen wären. Der Feldweibel, dem an einer richtigen Zusammenarbeit gelegen ist, wird nicht ein abschätzendes Urteil über den Quartiermacher beim Kdt. oder gar bei der Mannschaft hinterbringen. Wenn er eine Zusammenarbeit zu werten weiss, wird er den Fall in erster Linie mit dem Fourier selbst behandeln. Der Fourier soll selbstverständlich diese Erfahrung sich zu Nutzen machen!

7. Hütet der Fourier seine Haushaltungskasse auf das peinlichste, was nur pflichtgemäss ist, um die Gemüseportionsvergütung nach Möglichkeit nur für die Verpflegung verwenden zu können, wird er doch gerne seinem Feldweibel für notwendigste Anschaffungen seinen Beitrag leisten. Es gibt einen Sparsinn, der auch übertrieben werden kann. Eine Knauserigkeit, die schon bei der Abgabe von einer Schachtel Reissnägeln zu Auftritten führen könnte, ist sicher einer Zusammenarbeit nicht förderlich.

8. Exakte Zusammenarbeit von Feldweibel und Fourier ist erforderlich bei der Abgabe der Notportion. Dem guten Feldweibel ist die genaue Zahl der Abkommandierten immer gegenwärtig. Ein paar kurze Worte vor der Konservens-Abgabe würden genügen, um Unliebsamkeiten bei der „Konservenabrechnung“ vorzubeugen. Fehlt aber das Einvernehmen und glaubt der Fourier die ganze Mannschaft mit der Notportion versehen, was dann aber nicht zutrifft, so finden sich Nachzügler ein. Es entstehen Nachfassungen zu allen Tageszeiten. Eine genaue Kontrolle wird sehr erschwert, und als Ende ergibt sich eine über die Berechtigung hinausgehende Abgabe von Konserven, zu deren Bezahlung die Haushaltungskasse herangezogen werden müsste.

9. Feldweibel und Fourier besitzen vielleicht nicht den gleichen Bildungsgrad, der eine hat eine leichtere Auffassungsgabe oder ist beredter als der andere. Diese seine Vorzüge dürfen durchaus in Belehrung und Aufklärung in dienstlichen Sachen zur Geltung kommen. Wenn sie in richtigem sachlichem Tone erfolgen, so wird der andere sie auch vernünftig und wohlwollend entgegennehmen. Bedauerlich wäre es aber, wenn einerseits verwerfliche Ueberhebung, Diktier- und Regiersucht und andererseits Widerspruchsgeist und Redthaberei sich auslösen wollten.

10. Sind Meinungsverschiedenheiten in dienstlichen Angelegenheiten vorhanden, so liegt, bezügl. der gesamten Armee gesprochen, die notwendige militärische Zusammenarbeit selbstverständlich in einer willigen Subordination. Wegen minderwichtiger Meinungsverschiedenheiten rechtfertigt sich ein Anruf oberer Instanzen nicht. Die Meinung des Verantwortlichen im einzelnen Fall soll gelten. In wichtigen Dingen erscheint die Konsultation einer höheren Instanz immerhin gegeben.

Beispiele über nötiges Zusammenwirken ergeben sich im praktischen Militärdienst täglich, ja stündlich, und liessen sich daher hier leicht vermehren.

III. Schlussgedanken.

Aus den einleitenden allgemeinen Erwägungen geht hervor, dass auch die militärischen Vorgesetzten, also auch die Feldweibel und die Fouriere, gewisse Charaktereignung mitzubringen haben, wenn von ihnen die so wünschenswerte Zusammenarbeit erwartet werden darf.

Die wenigen Beispiele aus der Praxis illustrieren positiv kleinere und grössere Belange kameradschaftlichen Zusammenwirkens.

Feldweibel und Fouriere sind sicher gute Patrioten, sonst hätten sie sich dienstlich auch nicht befördern lassen. Man darf daher von ihnen auch Pflichtbewusstsein und Dienstfeifer erwarten und verlangen. Sie sollen und wollen nicht nur vaterländische Theoretiker sein, wenn sie im Vaterlandslied mitsingen, es ist ihnen ernstlich daran gelegen, mit werktätig zu sein in der Ausbildung unserer

Armee, zum Schutz und zur Sicherheit unserer Heimat und unseres Volkes. Patrioten der Tat sollen und wollen sie sein. Haben sie dieses Ziel im Auge, so werden sie ihr Tagespensum nicht unwillig und nur gezwungen erledigen, sondern in tüchtiger Zusammenarbeit ihre Befriedigung suchen und finden.

Feldweibel und Fouriere! Lasst uns unsere militärische Kameradschaft aufbauen auf gemeinsamer Dienstbeflissenheit, Dienstfertigkeit, Aufrichtigkeit und Treue! In diesem Sinne geben wir uns die Hand! Unsere Soldaten sollen das gute Verhältnis herausfühlen. Es wird ihre soldatische Disziplin und Erziehung fördern und so auch bei ihnen Dienstfreudigkeit heben und wecken.

Es gelte uns allen das *Motto*:

„Rufst du, mein Vaterland, sieh uns mit Herz und Hand, all' dir geweiht!“

Die Abrechnung beim Bagagetrain.

Von Hptm. M. Landolt, Kom. Of. I. Br. 13.

Im Anschluss an den Artikel „Die Beanspruchung der Haushaltungskassen“ von Oblt. Q. M. Süssmann in der Juni-Nummer veröffentlichen wir hier ein weiteres *Kurzreferat*, gehalten von der Gruppe Quartiermeister und Verpflegungsoffiziere der Allgemeinen Of.-Gesellschaft Zürich in ihrer Versammlung vom 11. Mai dieses Jahres

Für die Verpflegung des Bagagetrain ist verantwortlich:

- a) im komb. Reg.-Verband der Fouriere des R.-Stabes;
- b) im komb. Brig.-Verband der Kommissariatsoffiziere mit den Fourieren der R.-Stäbe als Gehilfen.

Die Grundlage für die Abrechnung über die Verpflegung des Bagagetrain bildet eine summarische Bestandskontrolle über Mann und Pferd jedes Bat. und jeder Einheit von zugeteilten Truppen. Diese Bestandskontrolle hat das verantwortliche Verpflegungsorgan am Versammlungsort der Trainstaffel sofort zu erstellen. Bei diesem Anlasse merkt es sich die mitgebrachte Verpflegung für den laufenden Tag. Es kontrolliert die Ausführung der ergangenen Befehle bezügl. der Verpflegungs-ausrüstung.

Die normale Verpflegungs-ausrüstung von Mann und Pferd ist am Morgen folgende:

a) Mann.

Infanterie: auf dem Mann: Brot für den laufenden Tag, allenfalls Käse oder Zwischenverpflegung, Notportion.

Andere Truppen: auf dem Mann: Wie Infanterie.

Fleisch und Gemüse befindet sich bei der Einheit, fehlt also bei der Trainstaffel.

b) Pferde.

Tagesration Hafer und Hafer=Notration vorschriftsgemäss auf Pferden und Fuhrwerken.

Heu für Mittagfutter auf Fuhrwerken.

Fehlende Verpflegung ist sofort durch Kauf zu beschaffen.

In der Regel werden für die Bagagetrainkolonnen besondere Fassungen angeordnet. Alles, was nicht gefasst werden kann, beschafft das Vpf.-Organ der Kolonne, soweit es in den Rahmen der Tagesportion und Tagesration fällt, *ausnahmslos* auf Rechnung der Allgemeinen Kasse, also auch Milch, Gemüse, Gewürze und Brennmaterial.

Das Vpf.-Organ führt ein Kassabuch (Formular Generalrechnung), das Kompt. Beleg Verpflegung und eine Verpflegs=Uebersicht, wo die Fassungen und Käufe auf die beteiligten Bat. und Einheiten getrennt nach Brot=, Fleisch=, Käse= und Gemüseportionen, Hafer=, Heu= und Stroh=rationen verteilt und eingetragen werden.

Die Trainkolonne bildet eine administrative Einheit nur in Bezug auf Verpflegung. Mann und Pferd bleiben also im Bestande ihres Stabes oder ihrer Einheit und stehen „bei andern Corps in Verpflegung“. Das Vpf.-Organ befasst sich also nicht mit der Besoldung. Dagegen hat es dem Rechnungsführer des Bat. oder der Einheit sofort Kenntnis zu geben von Mutationen, welche den Bestand und die Soldberechtigung beeinflussen. Alle Mutationen aber, welche den Bestand der Einheit nicht verändern, erledigt das Vpf.-Organ der Kolonne selbst und endgültig. Z. B. Reisekosten für Pferdebegleitung und bei solchen Anlässen auszahlende Verpflegungsvergütungen. Es bezahlt und verrechnet in der Generalrechnung Kantonnementsbedürfnisse, Benützung von Schmieden und Werkstätten etc.

Wird durch die Dislokation die Kolonne aufgelöst, so teilt das Vpf.-Organ *sofort* jedem Bat.=Quartiermeister und den Rechnungsführern der Einheiten von zugeteilten Truppen anhand der Vpf.=Uebersicht mit, wie viel Brot=, Fleisch=, Käse= und Gemüse=Portionen, Hafer= Heu= und Stroh=Rationen gefasst worden sind. Die Bat.=Quartiermeister nehmen ebenfalls ungesäumt die Verteilung auf die Einheiten vor. Die den wirklichen Fassungen entsprechende Anzahl Portionen und Rationen sind für die betreffenden Bat.=Qm. und Führer von Einheiten verbindlich.

Das Vpf.-Organ der Trainkolonne gibt sich nach Erstellung der Auszüge für die Bat.=Qm. anhand der Ausgabenbelege Rechenschaft, wie hoch eine Gemüseportion zu stehen kommt. Sind die Kosten grösser als die für die Truppe bewilligte Gemüseportionsvergütung, so hat es die Gründe hiefür schriftlich, als Beilage zur Generalrechnung, festzulegen.